

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Geltungsbereich/Schriftform

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen EBAG und dem Mieter.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, sofern sie diesen Mietbedingungen nicht widersprechen. Das gilt auch für den Fall vorbehaltloser Leistung durch EBAG in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters.
3. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von EBAG. Schriftlichen Vereinbarungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Mietbedingungen vor.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von EBAG – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an EBAG liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Mietschein), die Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung bestimmt, zustande. EBAG ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

§ 3 Mietdauer

1. Die Mietzeit, mindestens ein Tag, beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag.
2. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann EBAG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, mangels Vereinbarung einer Mietzeit am Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes. Die Rückgabe ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an EBAG zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass EBAG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. EBAG überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe an ihn gegenüber EBAG rügt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit, nach Vereinbarung, ansonsten innerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von EBAG im gereinigten Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter vor der Rückgabe zu beseitigen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand zurück, ist EBAG sofort berechtigt – unter gleichzeitiger schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung des Mieters –, mit der Instandsetzung und/oder der Reinigung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen. Etwaige hierdurch entstehende weitere Schäden von EBAG – insbesondere einen Mietausfallschaden – hat der Mieter ebenfalls zu ersetzen.
3. Auf schriftliches Verlangen des Mieters führt EBAG den Rücktransport des Mietgegenstandes auf Kosten und Gefahr des Mieters durch. Ein entsprechendes Verlangen muss rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit bei EBAG eingehen. Die Erteilung eines Rücktransportauftrages lässt die vertraglichen Pflichten des Mieters unberührt.
4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an EBAG zurück, ist EBAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

§ 5 Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins („Tagesmietzins“). Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, ist EBAG berechtigt, dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes zu berechnen. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit ist von EBAG nicht auszugleichen. **Der Tagesmietzins wird auch bei einer Vermietung an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen geschuldet.**
2. Sämtliche von EBAG genannten Preise sind Nettopreise.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und ggfls. Versicherung des Mietgegenstandes stellt EBAG gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

§ 6 Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter EBAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von EBAG auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.
2. EBAG übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

§ 7 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und verkehrsmäßig zu benutzen, sowie fach- und sachgerecht zu warten, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand nur von Personen nutzen zu lassen, die über eine zum Führen des Mietgegenstandes notwendige Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum Kraftstoff erfolgt. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch EBAG. EBAG ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
2. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland, sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte, ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von EBAG unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an EBAG ab. EBAG nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat EBAG etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die EBAG aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
3. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter EBAG unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von EBAG zu kennzeichnen.
4. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. EBAG übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn EBAG dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von EBAG sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) sowie die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte entsprechend den geltenden Richtlinien (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind.
5. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie EBAG auf etwaige Risiken hinzuweisen.
6. Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, die über alle eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Die Mietgegenstände sind vom Mieter nur bestimmungsgemäß zu verwenden und ausschließlich mit den von EBAG zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Für etwaige aus der Nichtbeachtung der Pflichten des Mieters resultierende Gefährdungen bzw. Schäden am Mietgegenstand bzw. dem sonstigen Eigentum des Mieters oder Dritter übernimmt EBAG keine Haftung.
7. Der Mieter versichert, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. EBAG schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
8. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – zu schützen und zu sichern.
9. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von EBAG einsetzt, hält er EBAG von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei.

§ 8 Inspektion/Wartung

Der Mieter ist verpflichtet, EBAG bei Erreichen der Inspektionsintervalle zu informieren. EBAG führt die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten aus, sofern der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet hat. Die regelmäßige Wartung des Mietgegenstandes obliegt dem Mieter.

§ 9 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und **im Voraus** zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet EBAG nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kautionen kann EBAG nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von EBAG aufrechnen.
3. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt, gleiches gilt für die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes

§ 10 Zahlungsverzug

Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist EBAG zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

§ 11 Sicherungsabtretung

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von EBAG aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an EBAG seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. EBAG nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter EBAG eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben. Die Sicherungsabtretung soll 120 % der zu sichernden Forderung von EBAG nicht überschreiten.

§ 12 Haftung von EBAG und Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegen EBAG, ihre Organe und gesetzliche Vertreter und / oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „EBAG“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und / oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit EBAG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und / oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner des AGB-Verwenders regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern EBAG zwingend haftet, z. B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.
5. EBAG haftet nicht für die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter.

§ 13 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Mieters verjähren in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen gelten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von EBAG und bei EBAG zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14. Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne des § 4. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgekosten, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass EBAG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Soweit der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes trägt, hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, EBAG oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes erwachsen. Der Mieter ist verpflichtet, EBAG von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizuhalten. Dies gilt auch, soweit EBAG wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung– durch den Mieter auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstiger Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird.
3. **Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von EBAG für die Dauer der Mietzeit gegen Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch zu versichern.**
4. Der Mieter hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er EBAG gegenüber auch zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Weist der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes gegenüber EBAG schriftlich nach, ist EBAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.
5. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß § 14 Ziff. 3. an EBAG ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Ziff. 4. an EBAG ab, soweit EBAG Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. EBAG nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
6. Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber EBAG unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
7. Sämtliche eventuell von EBAG abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für Einsätze der Mietgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort, auch für die Zahlungsverpflichtung des AG, ist der Ort der Niederlassung der Firma EBAG.